

DIENSTSTELLENWAHLAUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Bereich Wissenschaft und Forschung

2. WAHLKUNDMACHUNG

gemäß § 5 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung
betreffend die Personalvertretungswahl am 27. und 28. November 2024

Zuständiger Zentralausschuss:

Zentralausschuss beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.

1. In den **Zentralausschuss** sind **vier Mitglieder** zu wählen.

2. Die **Liste der Wahlberechtigten** liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 300/2019, in der Zeit vom **21. Oktober bis einschließlich 4. November 2024** bei der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.

3. **Einwendungen** gegen die Wählerliste können von jeder bzw. jedem der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt, bei der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses, Dr. Johanna Reichhold, Teinfaltstraße 8, 1010 Wien, Zimmer 226, eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. **Wahlvorschläge**, welche die wahlwerbende Person genau bezeichnen müssen, für die Wahl des Zentralausschusses sind spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag, somit bis 23. Oktober 2024, schriftlich beim Zentralwahlausschuss, Strozzigasse 2/3, 1080 Wien, Zimmer 308, einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr wahlwerbende Personen enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene wahlwerbenden Personen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von

mindestens 1 % oder 100 der Wahlberechtigten des Zentralausschussbereiches unterschrieben ist. Im Wahlvorschlag kann auch eine zustellungsbevollmächtigte Vertretung angeführt werden, anderenfalls gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung des Wahlvorschlages.

5. Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab 13. November 2024, an dem in Punkt 2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

6. **Zeit und Ort** der Stimmabgabe werden spätestens ab dem 14. Tag vor dem ersten Wahltag, somit ab 13. November 20124, im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem **amtlichen Stimmzettel** abgegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, dass die wählende Person in der Wahlzelle den (die) ihr oder ihm von der Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen der Vorsitzenden übergibt, die ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen nicht an dem Ort, an dem das Stimmrecht auszuüben ist, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss die Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt). Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bereich Wissenschaft und Forschung vom 04. Oktober 2024 wurden alle Wahlberechtigten, die sich derzeit auf Karenzurlaub befinden, an einer anderen Dienst-

öffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Wahlberechtigte, die an den Wahltagen nicht an dem Ort, an dem das Stimmrecht auszuüben ist, anwesend sein können, sind berechtigt, beim Dienststellenwahlausschuss eine Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen, sofern diese nicht bereits von Amts wegen zugelassen wurden. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten vom Dienststellenwahlausschuss den (die) amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefolgt).

Sie haben den (die) Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (nicht per Hauspost und nicht persönlich) dem Dienststellenwahlausschuss so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar beim Dienststellenwahlausschuss abgeben.

Mit Beschluss des Dienststellenwahlausschusses beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bereich Wissenschaft und Forschung vom 04. Oktober 2024 wurden alle Wahlberechtigten, die sich derzeit auf Karenzurlaub befinden, an einer anderen Dienststelle [als der Zentralstelle] dienstzugeteilt sind, oder einer nachgeordneten Dienststelle angehören, die für die Durchführung der Personalvertretungswahlen vom ho. Dienststellenwahlausschuss mitbetreut wird, sowie die Bediensteten der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer automatisch zur Briefwahl zugelassen. **Ein gesonderter Antrag zur Briefwahl ist daher nicht erforderlich.**

Die Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Bereich Wissenschaft und Forschung



Dr. Johanna Reichhold